

Beratung f. Mütter und Väter

Mütter-Kind-Maßnahmen und gesetzliche Grundlagen:

Mit Inkrafttreten der letzten Gesundheitsreform 2007 haben die Versicherten einen Anspruch auf Gewährung von Mutter-Kind-Maßnahmen. Diese Maßnahmen wurden von Ermessens- zu Pflichtleistungen der Krankenkassen (s. Sozialgesetzbuch SGB, 5. Buch).

1. Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter

Versicherte haben Anspruch auf aus medizinischen Gründen erforderliche Rehabilitationsleistungen in entsprechenden Einrichtungen. Die Regeldauer beträgt drei Wochen
In der Regel kann eine stationäre bzw. Rehabilitationsmaßnahme alle 4 Jahre gewährt werden
Die Zuzahlung bei stationären Leistungen beträgt je Kalendertag 10 Euro

2. Haushaltshilfe

Während des Aufenthalts in einer Klinik oder auch zuhause hat die Versicherte Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiter führen kann. Die meisten Gesetzlichen Krankenkassen erheben einen Eigenanteil der Versicherten, der sich zwischen 5 und 10 Euro täglich bewegt.